



## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR PERSONALBEREITSTELLUNG SOWIE FÜR DARAUS FOLGENDER ARBEITSVERMITTLUNG

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Personalbereitstellungen im Sinne des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes (AÜG), sowie für daraus folgende Arbeitsvermittlungen durch die Job Consulting Personalmanagement GmbH, mit Sitz in A-8054 Seiersberg, Premstätter Straße 3b, im folgenden kurz „Job Consulting“ genannt.

### GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

- 1.) Job Consulting erbringt ihre Dienstleistungen gegenüber dem Auftraggeber als Überlasser und als Arbeitsvermittler.
- 2.) Job Consulting erbringt ihre Leistungen der Personalbereitstellung sowie daraus folgende Arbeitsvermittlungen ausschließlich unter Zugrundelegung gegenständlicher Allgemeinen Geschäftsbedingungen, wobei im Falle einer aus der Personalbereitstellung folgenden Arbeitsvermittlung die „Sonderbestimmungen für aus der Personalbereitstellung folgende Arbeitsvermittlung“ zusätzlich zu den restlichen Bestimmungen dieser AGBs gelten.
- 3.) Alle von diesen Geschäftsbedingungen abweichenden Vereinbarungen sind schriftlich zu fixieren und bedürfen der schriftlichen Zustimmung durch Job Consulting.
- 4.) Als Gerichtsstandort für sämtliche mit dem Auftragsverhältnis zwischen Job Consulting und dem Auftraggeber zusammenhängende Streitigkeiten gilt ausschließlich das sachlich zuständige Gericht in Graz als vereinbart.

### BESTIMMUNGEN ÜBER DIE PERSONALBEREITSTELLUNG

- 1.) Job Consulting (Überlasser) stellt dem Auftraggeber (Beschäftiger) ausschließlich unter Anerkennung und Anwendung dieser Geschäftsbedingungen einen (oder mehrere) Arbeitnehmer (überlassene Arbeitskraft) zur Verfügung.
- 2.) Die Personalbereitstellung durch Job Consulting und die Beschäftigung des überlassenen Personals durch den Auftraggeber erfolgt unter Berücksichtigung der gültigen gesetzlichen Regelungen, insbesondere unter Anwendung des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes (AÜG), BGBl. Nr. 196 vom 23.03.1988, in der jeweils gültigen Fassung.
- 3.) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er seinerseits verpflichtet ist, die neben dem AÜG auf überlassene Arbeitskräfte anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten, insbesondere das Arbeitszeitgesetz, die Arbeitnehmerschutzvorschriften und das Dienstnehmerhaftpflichtgesetz, sowie die Gleichbehandlungsvorschriften und Diskriminierungsverbote iSd § 6a AÜG.
- 4.) Insbesondere verpflichtet sich der Auftraggeber zur Einhaltung der ihm obliegenden gesetzlichen und vertraglichen Informations- und Meldepflichten gegenüber dem Überlasser.
- 5.) Der Auftraggeber übernimmt die alleinige Haftung für jede Art und Form der Beschäftigung der überlassenen Arbeitskräfte und verpflichtet sich, die von Job Consulting entliehenen Arbeitnehmer in seinem Betrieb nur im Rahmen der Gesetze und Verordnungen zu beschäftigen. Bei Verstößen des Auftraggebers gegen Arbeitnehmerschutzvorschriften ist Job Consulting berechtigt, die Überlassung sofort zu beenden, der Entgeltanspruch von Job Consulting für die Überlassung an den Auftraggeber endet in diesem Falle jedoch erst ein Monat nach Beendigung.  
Der Auftraggeber verpflichtet sich, Job Consulting von jeder Inanspruchnahme aus und im Zusammenhang mit ihm überlassenen Arbeitskräften schad- und klaglos zu halten, sofern ein Dritter oder aber eine überlassene Arbeitskraft Schadenersatzansprüche gegen Job Consulting geltend macht und diese Ansprüche im Rahmen der vertragsgegenständlichen Arbeitskräfteüberlassung an den Auftraggeber entstanden sind. Gleiches gilt für etwaige (Verwaltungs-)Strafverfahren.
- 6.) Job Consulting haftet nicht für Schäden und oder Folgeschäden, die der überlassene Arbeitnehmer dem Auftraggeber (Beschäftiger) oder einem Dritten als Erfüllungsgehilfe/Besorgungsgehilfe des Auftraggebers (Beschäftigers), sowie Stammpersonal des Auftraggebers (Beschäftigers) zufügt.
- 7.) Job Consulting haftet nicht für eine besondere fachliche Qualifikation des überlassenen Personals, wenn dies nicht im einzelnen schriftlich vereinbart wurde.
- 8.) Der Auftraggeber ist verpflichtet sämtliche ihn im Zusammenhang mit den arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen obliegenden Verpflichtungen unaufgefordert nachzukommen, insbesondere die erforderlichen Unterweisungs-, Aufklärungs- und Gefahrenabwehrmaßnahmen zu setzen und Job Consulting darüber zu informieren. Des Weiteren verpflichtet sich der Auftraggeber Job Consulting die nach §9 ASchG erforderlichen Informationen so rechtzeitig zu übermitteln, dass Job Consulting ihren Verpflichtungen nach dem ASchG nachkommen kann. Bei Nichteinhaltung der vorgenannten dem Auftraggeber obliegenden Verpflichtungen gilt als vereinbart, dass der Auftraggeber Job Consulting hinsichtlich einer etwaigen Inanspruchnahme, insbesondere durch Verwaltungsbehörden vollkommen schad- und klaglos hält. Der Auftraggeber verpflichtet sich weiters schriftliche Nachweise über die notwendigen Einschulungen und Unterweisungen überlassener Arbeitskräfte von Job Consulting zur Verfügung zu stellen und im Fall eines behördlichen Verfahrens alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.



- 9.) Die Normalarbeitszeit des von Job Consulting beigestellten Personals beträgt 38,5 Stunden/Woche, bzw. in Betrieben mit kollektivvertraglichen oder sonst generell verkürzten Arbeitszeit gilt auch für das Job Consulting-Personal die in diesem Betrieb geltende Arbeitszeit.
- 10.) Mitarbeiter von Job Consulting werden auf Basis des derzeit gültigen *Kollektivvertrages für das Gewerbe der Arbeitskräfteüberlassung* entlohnt.
- 11.) Von Job Consultingentlehene Arbeitskräfte sind in keinem Fall inkassoberechtigt.
- 12.) Job Consulting wird an Betriebe, welche von Streik und Aussperrung betroffen sind, gemäß § 9 AÜG keine Arbeitnehmer überlassen.
- 13.) Bei Verwendung von Arbeitskräften über einen vereinbarten Endtermin hinaus gelten die Bestimmungen des erteilten Auftrages weiter. Wenn die Einsatzdauer nicht im Vorhinein schriftlich fixiert wurde, wird der Auftraggeber Job Consulting mindestens drei Wochen (bei Arbeitern), bzw. fünf Wochen (bei Angestellten), vor der geplanten Einsatzbeendigung schriftlich verständigen. Verletzt der Auftraggeber diese Pflicht, hat er das dafür vereinbarte Entgelt für die Dauer von drei Wochen (Arbeiter), bzw. fünf Wochen (Angestellte) nach Einsatzende zu bezahlen. (Basis Normalarbeitszeit/Woche mal vereinbartem Normalstundensatz).
- 14.) Die Fakturierung erfolgt grundsätzlich monatlich, sofern keine davon abweichende schriftliche Vereinbarung erfolgt. Das Zahlungsziel wird mit 10 Tagen netto, sowie den Verzugszinsen im Ausmaß von 10,75% per anno ausdrücklich vereinbart. Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers kann jede Überlassung weiteren Personals ohne Angaben von Gründen eingestellt werden.
- 15.) Die Stundensätze sind bis zur nächsten Kollektivvertrags – Erhöhung, längstens jedoch bis 31.12.2017 gültig und verstehen sich exkl. 20% MwSt.

#### **SONDERBESTIMMUNGEN FÜR AUS DER PERSONALBEREITSTELLUNG FOLGENDE ARBEITSVERMITTLUNG**

- 1.) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass Job Consulting auch zur Arbeitsvermittlung berechtigt ist. Der Auftraggeber ist daher berechtigt den Arbeitnehmer direkt einzustellen/zu beschäftigen. Für den Fall der Einstellung/Beschäftigung durch den Auftraggeber gilt Folgendes:
  - a) Zwischen Job Consulting und dem Auftraggeber gilt als vereinbart, dass der Auftrag des Auftraggebers an Job Consulting zur Personalbereitstellung auch den Auftrag zur Arbeitsvermittlung für den Fall mitumfasst, dass der Auftraggeber eine zuvor an ihn seitens Job Consulting überlassene Arbeitskraft innerhalb von 3 Monaten ab Überlassungsbeginn in ein Beschäftigungsverhältnis übernimmt (aus der Personalbereitstellung folgende Arbeitsvermittlung).
  - b) Erfolgt die Übernahme in ein Beschäftigungsverhältnis innerhalb von 3 Monaten ab Überlassungsbeginn nimmt der Auftraggeber die Vermittlungsaktivität der Job Consulting in Anspruch. Der Auftraggeber anerkennt, dass Job Consulting für die Akquisition des Arbeitnehmers, Aufnahmeaktivitäten, etc. einen wirtschaftlichen Aufwand getätigt hat. Die dafür vereinbarte Vermittlungsgebühr in der Höhe von 2 Bruttomonatslöhnen des betroffenen Arbeitnehmers wird seitens des Auftraggebers als angemessen anerkannt. Diese Gebühr ist mit Aufnahme der Beschäftigung des Arbeitnehmers fällig. Diese Vereinbarung gilt auch für den Fall einer Beschäftigung des Arbeitnehmers über einen anderen Überlasserbetrieb.
- 2.) Etwaige Allgemeine Geschäftsbedingungen der Job Consulting für die Arbeitsvermittlung bleiben – mit Ausnahme jener diesen Sonderbestimmungen widersprechender einzelner Bestimmungen - von gegenständlichen Sonderbestimmungen unberührt.